

Präambel, Form

Die folgenden AGB gelten ausdrücklich nur zwischen der Brummzug-GmbH (folgend: Unternehmer) sowie den Privatkunden, die nicht gewerblich tätig sind (folgend: Auftraggeber).

Sie gelten nur für Umzüge und für Haushaltsauflösungen.

Einzelabreden genießen Vorrang, bedürfen aber mindestens der Textform. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Weisungen, Änderungen, Absprachen, finden keine Anwendung.

1. Umzüge

§ 1 Termine, Leistungsverzug

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Leistungserbringung durch den Unternehmer ist im Zweifel das in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als vereinbart aufgeführte Leistungsdatum. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer verspätet ist. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Leistungsfristen angemessen und es verschieben sich Liefer- und Leistungstermine demzufolge in angemessener Weise. Gleiches gilt für Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände.

§2 Transportübernahme im Allgemeinen

Die Durchführung eines Umzuges setzt voraus, dass der Umzug unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstraßen, sowie Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtverhältnisse höchstens 20 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Hauseingänge, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. Wird der Unternehmer über die möglichen Schwierigkeiten nicht informiert, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder dem Auftraggeber die Kosten für Sonderaufwand nach seinem Ermessen in Rechnung zu stellen. Lassen die Verhältnisse an der Be- oder Entladestelle oder behördliche Bestimmungen die Durchführung des Transportes nicht zu, ohne dass der Unternehmer rechtzeitig darüber informiert ist, so fallen dem Auftraggeber alle im Vertrag festgelegten Kosten zur Last.

§3 Beauftragung weiterer Frachtführer / Handwerker

Zur Durchführung des Auftrages können seitens des Unternehmers weitere Frachtführer herangezogen werden, der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Frachtführer / Handwerker haftet der Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl.

§4 Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer stellt die für die Ausführung des Auftrages notwendigen, im Vertrag festgehaltenen Transportmittel am vereinbarten Zeitpunkt bereit. Er führt den Auftrag vertragsgemäß und mit notwendiger Sorgfalt aus. Um einen Schaden zu verhüten, hat er eine nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden.

§5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dem Unternehmer rechtzeitig die Adresse des Auftraggebers, Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen. Ebenso ist er verpflichtet, den Unternehmer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Hersteller vorgesehenen Sicherungen an beweglichen oder elektronischen Teilen, an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio-, PC Soft- und Hardware, Hifi, EDV-Anlagen und Ähnl. zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sobald der Unternehmer nicht ausdrücklich mit Einpackservice beauftragt ist, sind die besonders gefährdeten Gegenstände wie Marmor, Glas, Porzellan, Rahmen, Lampen, Lampenschirme und ähnliche Gegenstände von großer Empfindlichkeit ausreichend für den Transport zu sichern. Eine Original- oder gleichwertige Verpackung wird dabei empfohlen.
- (3) Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Unternehmer nicht verpflichtet.
- (4) Soweit nichts anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die empfindlichen Böden, Wände, Gitter in der Wohnung, Treppenhaus und Aufzug in den Ausgangsräumlichkeiten und in den Zielräumlichkeiten mit den dafür vorgesehenen Mitteln zu schützen.
- (5) Soweit nichts anders vereinbart, obliegt die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen, Kostenübernahmebescheinigungen und Genehmigungen aller Art dem Auftraggeber.
- (6) Bei einem unklaren Umfang und Anzahl der Transportgegenstände, ist der Auftraggeber bei Abholung des Umzugsgutes verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wurde.
- (7) Nach Beendigung des Auftrages wird dem Auftraggeber ausdrücklich empfohlen zu prüfen, ob irgendwelche Gegenstände im Auto vergessen worden sein könnten.
- (8) Für die in den Fahrzeugen des Möbelspediteurs irrtümlich vergessenen Gegenstände übernimmt der Unternehmer nur dann Haftung, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese tatsächlich von ihm transportiert wurden.
- (9) Bei einem Schwertransport (Güter über 100 kg) oder Einsatz eines Außenaufzugs ist der Auftraggeber verpflichtet (durch Nachfrage bei einer Fachfirma für Statik oder Hausverwaltung), sich zu vergewissern, dass die Trageflächen, Stufen, Rampen, Podeste, Geländer, Hausfassaden u.ä. für die entsprechend hohe Beanspruchung der Trageflächen geeignet sind. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist dem Unternehmer eine solche Überprüfung während seines Einsatzes nicht zuzumuten. Dabei sind die besonderen Haftungsschlussgründe zu beachten.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Unternehmer besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand des Transportes werden sollen: Feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übel riechende Güter und Güter, welche Nachteile für das Lager, andere Lagergüter und Personen befürchten lassen; Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind; Güter, die wie etwa Lebensmittel – geeignet sind, Ungeziefer anzulocken; Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken,

Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke; ebenso lebende Tiere und Pflanzen. Der Unternehmer ist berechtigt, den Transport vorstehender Güter abzulehnen.

§6 Kosten

Für Umzüge gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Preisangebote des Unternehmers beziehen sich auf das Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse voraus, sowie ungehinderte Verbindungswege und die Möglichkeit des Transports durch Treppenhaus mit sofortigem Auf- und Abladen. Alle Angebote des Unternehmers gelten nur bei Annahme nach spätestens 2 Werktagen und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird. Der Unternehmer kann im Einzelfall längere Annahmefristen setzen. Wenn nichts anders vereinbart ist, sind die angegebenen Preise Bruttopreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

§7 Zusatzleistungen, Mehraufwand

- (1) Zusätzlich (ortsüblich, wenn nichts anderes vereinbart) zu vergüten sind beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen, insbesondere Transport mit einem Schrägaufzug durch Fenster oder über Balkon, Sonderaufwand durch Witterungs- oder Straßenverhältnisse an der Be- oder Entladestelle, Sonderaufwand durch Transport von Gütern auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände durch Dritte verursacht sind, das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes, das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen und anderen Beleuchtungskörpern und an das Stromnetz angeschlossenen Geräten, die Gestellung und Tausch von Paletten und sonstigen Ladehilfs- und Packmittel, Montage, Transport von Kühlschränken / Truhen von über 200 l, Klaviere, Flügel, Tresore und sonstige Güter von über 100 Kilo Eigengewicht, Transport von Gütern, deren Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht.
- (2) Zusätzlich zu bezahlen sind die Durchführung anderer als im Vertrag vereinbarter und schriftlich festgehaltener Leistungen, als auch Leistungen, deren Umfang bei der Auftragserteilung nicht eindeutig definiert wurde.
- (3) Zusätzlich zu bezahlen sind zudem besondere, bei Vertragsabschluss für den Unternehmer nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Insbesondere ist hier an nicht vorher als Leistung des Unternehmers vereinbarte Umzugsvorbereitungen (Kartons packen, Montagearbeiten) zu denken; ebenso an die nicht vorher als Leistung des Unternehmers vereinbarte Einrichtung eines freien Parkplatzes für Speditionsfahrzeuge an der Lade- und/oder Entladestelle. Gleiches gilt für von der vorherigen Angabe des Absenders abweichende örtliche Verhältnisse an der Lade oder der Entladestelle, die Mehraufwand oder Verzögerungen verursachen. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, müssen vor Beginn der Arbeiten des Unternehmers vom Auftraggeber die Umzugskartons fertig gepackt und Demontage- bzw. Montagearbeiten vorgenommen worden sein. Anderenfalls werden dadurch entstehende Zeitverzögerungen/Mehrkosten dem Auftraggeber als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.

- (4) Zusatzleistungen werden ebenfalls berechnet, wenn vom Auftraggeber gestellte und vom diesem vertraglich zugesicherte Umzugshelfer nicht oder nicht im vereinbarten Maße tätig werden und der Auftragnehmer deren ausgebliebene Leistungen übernehmen muss.

§8 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Grundsätzlich sehen die Angebote des Unternehmers eine Vorauszahlung vor, spätestens einen Tag vor Durchführung des Auftrages. Der Rechnungsbetrag ist, sofern in Abweichung von diesem Grundsatz vertraglich nicht anders vereinbart wurde, auf das Geschäftskonto des Unternehmers zu überweisen.
- (2) Die Bezahlung in ausländischer Währung ist nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Unternehmer auch berechtigt, etwaiges Umzugsgut in seinem Besitz zurückzubehalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern, bis der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist. Bei der Einlagerung hat der Unternehmer ggf. die Kosten so gering wie möglich zu halten, ohne dass den Einlagerungsgegenständen eine Beschädigung droht.

§9 Erstattung von Umzugskosten

Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle, Arbeitgeber oder Sozialbehörde Anspruch auf Umzugskostenerstattung hat, kann der Auftraggeber diese Stelle anweisen, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung direkt an den Unternehmer auszuzahlen. Weigert sich diese Stelle ganz oder teilweise, die Kosten zu tragen, so erklärt sich der Absender damit einverstanden, die Kosten in voller Höhe bzw. die Differenz zwischen von dritter Stelle gezahltem Betrag und vereinbartem Zahlungsziel aus eigenen Mitteln zu auszuzahlen. Im Falle einer Kostenerstattung gilt das zwischen dem Unternehmer und Kostenträger vereinbarte Zahlungsziel.

§11 Haftung des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen übernimmt der Unternehmer keine Haftung, soweit das Gesetz den Haftungsausschluss gestattet.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten insbesondere für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Die Haftung des Unternehmers beginnt erst mit der Übernahme des Transportgutes und endet bereits mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung oder der Übergabe der Ladung an einen anderen Frachtführer. Für Schäden an Räumlichkeiten haftet der Unternehmer nur für die Zeit seiner Anwesenheit an der Be- oder Entladestelle.

(4) Die Haftung des Unternehmers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

(5) Maßgebend für die Erstattung im Schadensfall ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Der Zeitwert entspricht dem Betrag, mit dem gleichartiges Gut unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen alt und neu angeschafft werden kann.

(6) Bei Kleinschäden, die die Weiterverwendung der beschädigten Sache nicht verhindern, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung.

§12. Weitere Haftungsausschlussgründe

(1) Der Unternehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung einen der folgenden besonders gefährdeten Gegenstände betrifft oder auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

a. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;

b. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber, sofern dieser vertraglich zur Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet ist;

c. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Auftraggeber, sofern dieser vertraglich hierzu verpflichtet ist;

d. Beförderung von nicht vom Unternehmer verpacktem Gut;

e. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Unternehmer den Auftraggeber auf die Gefahr einer möglichen Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;

f. Beförderung von Tieren oder Pflanzen;

g. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerem Verderb oder Auslaufen, erleidet.

(2) Der Unternehmer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Unternehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

(3) Der Unternehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, sein ungeeignetes zur Verfügung gestelltes Werkzeug, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Unternehmer keinen Einfluss hat. Das Gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von angemessenen Anwendungshinweisen oder fehlerhafter Behandlung des Auftraggebers entstanden sind.

(4) Es besteht keinerlei Haftung für Beschädigungen an Gegenständen, die zum Zeitpunkt des Transportes bereits sichtbare oder nicht sichtbare Beschädigungen aufweisen. Bestehen an den gelieferten Gegenständen vor dem Umzug Schäden oder deutliche Gebrauchsspuren, so ist der

Unternehmer nicht dazu verpflichtet, sie vor den Folgen von sich weiter ausbreitenden Mängeln, Defekten oder Abnutzung zu schützen.

(5) Kratzer, kleine Abschürfungen und dergleichen sind übliche Abnutzungsspuren eines Umzugs, die nicht in die Beurteilung des Schadensumfanges einfließen. Handelt es sich bei einer Beförderung um gefährliches Umzugsgut, wobei der Auftraggeber den Unternehmer nicht rechtzeitig auf die Gefahr, die vom Gut ausgeht, hingewiesen hat, so hat der Auftraggeber die kompletten Folgen eines solchen Transportes zu verantworten.

(6) Dem Auftraggeber werden keinerlei während eines Transportes unbrauchbar gewordene Verpackungsmaterialien erstattet.

§13 Schadensprotokoll

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sollten in einem Schadensprotokoll spezifiziert festgehalten werden. Sie sind dem Unternehmer unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Ablieferung anzuzeigen. Dabei hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden unter der Obhut des Unternehmers eingetreten ist.
- (2) Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden, dabei hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden unter der Obhut des Unternehmers eingetreten ist.
- (3) Pauschale Hinweise reichen keinesfalls. Die Meldung der Schäden erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) innerhalb vorgesehener Fristen.
- (4) Sollte der Auftraggeber die Fristen verstreichen lassen, wird der Unternehmer von seiner Haftung befreit.

§14 Montage.

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, sind keinerlei Ab- und Anmontagen im Umzugspreis enthalten. Die Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Unternehmers sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Durch eine gesonderte Prämie übernimmt der Unternehmer Montagen. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die vom Unternehmer zu montierenden Bauteile am vereinbarten Montagetermin einwandfrei, unbeschädigt und vollständig für die Montage bereitzustellen.
- (2) Der Unternehmer ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Bauteile in den dafür vorgesehenen Räumen tatsächlich auf- und abgebaut, aufgestellt, befestigt oder aufgehängt werden können. Für die Befestigung an einer Rigipswand übernimmt der Unternehmer keine Haftung für die Tragfähigkeit der Befestigungen. Ebenso werden Elektro – und Wasseranschlüsse an vorhandene Leitungen / Anschlüsse übernommen. Dabei ist der Unternehmer nicht berechtigt, Anschlüsse / Leitungen zu verändern.

§15 Kündigung, Terminverschiebung.

- (1) Beim Rücktritt vom Vertrag nach erfolgter Auftragsbestätigung werden im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen und Bemühungen 20% der Gesamtkosten zu Lasten des Auftraggebers berechnet. Bis zu fünf Werktagen vor dem Umzugstermin werden

Rücktrittskosten in Höhe von 40% der Gesamtkosten berechnet. Bei Rücktritt von innerhalb zwei Werktagen, werden 60% der Gesamtkosten, bis zu einem Werktag vor dem Umzugstermin 80% der Umzugskosten berechnet. Bei Stornierung am Umzugstag wird der Gesamtbetrag fällig.

- (2) Der Rücktritt des Auftraggebers hat mindestens in Textform zu erfolgen.
- (3) Für alle Fälle eines Verstoßes des Absenders gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages/AGB behält sich der Spediteur das Recht vor, das bestehende Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden. Bestehen begründete Zweifel an den Eigentumsrechten oder Finanzieller Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, behält sich der Unternehmer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Unternehmer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räumlichkeiten oder Umzugsgüter am Umzugstag nicht für eine sichere Beförderung geeignet sind. Die dabei dem Unternehmer entstandenen Kosten trägt in voller Höhe der Auftraggeber.
- (5) Bei einer kurzfristigen Terminverschiebung, sofern der Unternehmer einer solchen ausdrücklich zugestimmt hat, werden die terminbezogenen Leistungen, z.B. die Einrichtung der Halteverbotszonen in Rechnung gestellt.

§16 Personalien und Datenschutz.

Datenschutzvereinbarung gesondert (DSGVO) IHK!

§19 Geltung und Änderung von AGB.

Abweichende Bedingungen müssen mindestens in Textform von beiden Vertragspartnern vereinbart werden, um rechtswirksamer Bestandteil des Vertrages zu sein. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen keine Geltung haben, gilt die diesem Punkt entsprechende gesetzliche Regelung. Die übrigen Punkte bleiben unberührt wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Unsere AGB gelten ebenso bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB verwiesen wird.

§20 Rechtswahl.

Es gilt deutsches Recht, die Verträge mit dem Umzugsunternehmen werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

2. Objekträumungen, Haushaltsauflösungen

§ 1 Termine, Leistungsverzug

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Leistungserbringung ist im Zweifel das in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers als vereinbart aufgeführte Leistungsdatum. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer verspätet ist. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Leistungsfristen angemessen und verschieben sich Liefer- und Leistungstermine dem zu Folge in angemessener Länge. Gleiches gilt für Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen,

Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände.

§2 Transportübernahme im Allgemeinen

Die Durchführung einer Haushaltsauflösung setzt voraus, dass die Haushaltsauflösung unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstraßen, sowie Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtverhältnisse höchstens 20 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Hauseingänge, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. Wird der Unternehmer über die möglichen Schwierigkeiten nicht informiert, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder dem Auftraggeber die Kosten für Sonderaufwand nach seinem Ermessen in Rechnung zu stellen. Lassen die Verhältnisse an der Be- oder Entladestelle oder behördliche Bestimmungen die Durchführung des Transportes nicht zu, ohne dass der Unternehmer rechtzeitig darüber informiert ist, so fallen dem Auftraggeber alle im Vertrag festgelegten Kosten zur Last.

§ 3 Leistungsumfang des Unternehmers

- (1) Alle vom Unternehmer zu räumenden Objekte werden besenrein hinterlassen. Dies betrifft auch die von den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei der Auftragsdurchführung benutzten Wege, Treppenhäuser und Aufzüge. Der Auftragnehmer ist zu darüber hinausgehenden Putz- oder Reinigungsarbeiten nicht verpflichtet.
- (2) Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, Abrissarbeiten oder sonstige handwerkliche Arbeiten durchzuführen, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, dem Unternehmer vor Auftragsdurchführung wahrheitsgemäß alle ihm bekannten Details des Auftrages mitzuteilen, insbesondere das Vorliegen von Sondermüll in dem zu räumenden Objekt, falls ihm bekannt (Auskunftspflicht). Die Mitteilung hat so rechtzeitig vor dem Termin der Auftragsdurchführung zu erfolgen, dass der Auftragnehmer etwaige Vorbereitungen zur Auftragsdurchführung noch in angemessener Zeit vornehmen kann.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Unternehmer besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand der Entsorgung werden sollen: Feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übel riechende Güter und Güter, welche Nachteile für das Lager, andere Lagergüter und Personen befürchten lassen; Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind; Güter, die wie etwa Lebensmittel – geeignet sind, Ungeziefer anzulocken; Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke; ebenso lebende Tiere und Pflanzen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Räumung, den Transport und die Entsorgung vorstehender Güter abzulehnen.

- (3) Sollten im zu räumenden Objekt Gefahrstoffe wie z.B. Asbest, PCB, KFM, PAK, etc. während der Räumung zu Tage treten (unter Bodenbelägen, hinter Deckenplatten, usw.) behält der Auftragnehmer es sich vor, zum Wohle seiner Mitarbeitenden die Arbeiten sofort abubrechen.
- (4) Für das weitere Vorgehen muss hier ein neuer Kostenvoranschlag erstellt werden. Etwaige zusätzliche Arbeiten und das Material werden zusätzlich und wenn nicht anders vereinbart ortsüblich abgerechnet.
- (5) Der Auftraggeber versichert mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, dass er Eigentümer der in den zu räumenden Objekten befindlichen Gegenstände ist oder er zumindest über diese die Verfügungsmacht dergestalt innehat, dass er über deren Eigentumsübergang bzw. Eigentumsaufgabe uneingeschränkt entscheiden kann, sowie dass die Gegenstände frei von Rechten Dritter sind.
- (6) Der Unternehmer handelt im Namen des Auftraggebers. Sind die in den zu räumenden Objekten befindlichen Gegenstände, entgegen den Angaben des Auftraggebers, nicht frei von Rechten Dritter und macht ein Dritter gegenüber dem Unternehmer Ansprüche wegen Verletzung seiner Rechte an einem dieser Gegenstände geltend, so hat der Auftraggeber den Unternehmer von jeglichen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

§ 5 Übereignung

Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass das Eigentum an den sich in dem zu räumenden Objekt befindlichen Gegenständen zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung auf den Unternehmer übergeht, es sei denn, es wurde anderes vereinbart.

§ 6 Kosten

Für Umzüge in der EU gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Preisangebote des Unternehmers beziehen sich auf das Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse voraus, sowie ungehinderte Verbindungswege und die Möglichkeit der Räumung und des Transports durch Treppenhaus mit sofortigem Auf- und Abladen. Alle Angebote des Unternehmers gelten nur bei Annahme nach spätestens 2 Werktagen und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird. Der Unternehmer kann im Einzelfall längere Annahmefristen setzen. Wenn nichts anders vereinbart ist, sind die angegebenen Preise Bruttopreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 7 Zusatzleistungen, Mehraufwand

- (1) Zusätzlich zu vergüten sind beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen, Transport mit einem Schrägaufzug durch Fenster oder über Balkon, Sonderaufwand durch Witterungs- oder Straßenverhältnisse an der Be- oder Entladestelle, Sonderaufwand durch Transport von Gütern auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind, dies gilt auch, wenn die Umstände durch Dritte verursacht sind, das Ein- und Auspacken des zu räumenden Gutes, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes, das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen und anderen Beleuchtungskörpern und an das Stromnetz angeschlossenen Geräten, die Gestellung und Tausch von Paletten und sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln,

Montage, Transport von Kühlschränken / Truhen von über 200 l, Klaviere, Flügel, Tresore und sonstige Güter von über 100 Kilo Eigengewicht, Transport von Gütern, deren Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht.

- (2) Zu Sonderaufwand gehört die Durchführung anderer als im Vertrag vereinbarter und schriftlich festgehaltener Leistungen, als auch Leistungen, deren Umfang bei der Auftragserteilung nicht eindeutig definiert wurde. Dies gilt sowohl für einen erhöhten Arbeitsaufwand vor Ort als auch für einen erhöhten Entsorgungsaufwand so wie größere Mengen an Entsorgungsgut als vertraglich vereinbart.
- (3) Reste von Teppichverklebungen sowie Tapetenreste können an Ort und Stelle verbleiben, wenn deren Entfernung für den Auftragnehmer mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist, es sei denn, eine Entfernung wurde explizit vereinbart. Sollte sich ein asbesthaltiger Boden (Floor Flex Platten, Cushion Vinyl, etc. unter dem Teppich befinden, behält sich der Auftragnehmer vor, den Teppich auch entgegen der Absprache im Objekt zu belassen. Sollte eine Entfernung trotzdem gewünscht sein, wird hier ein gesondertes Angebot unterbreitet.
- (4) Spülchränke sowie andere Gas- und Wasserinstallationen können entgegen vorheriger Vereinbarung an Ort und Stelle verbleiben, wenn deren Deinstallation den Mitarbeitern des Auftragnehmers als risikobehaftet erscheint (z. B. verrottende Wasseranschlüsse, etc.). Der Auftragnehmer kann nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auf Kosten des Auftraggebers eine Fachfirma mit diesen Arbeiten beauftragen.
- (5) Nicht haushaltsübliche Mengen an Sondermüll und anderen Stoffen können an Ort und Stelle verbleiben, wenn gesetzliche Bestimmungen dem Abtransport entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn sie einer speziellen Behandlung bedürfen, sofern nicht eine Entfernung durch den Auftragnehmer explizit vereinbart wurde. Gehen von Sondermüll oder anderen Stoffen, deren Abtransport gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die einer speziellen Behandlung bedürfen, Gefahren aus, haftet für die sich aus diesen Gefahren ergebenden Schäden allein der Auftraggeber.
- (6) Waffen und Munition sowie sämtliches zu diesen gehörendes Zubehör und andere meldepflichtige Stoffe und Gegenstände können nötigenfalls - auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber - vom Auftragnehmer in behördliche Obhut übergeben werden. Die Kosten dafür sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (7) Zusätzlich zu bezahlen sind ebenfalls besondere, bei Vertragsabschluss für den Unternehmer nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Insbesondere ist hier an nicht vorher als Leistung des Unternehmers vereinbarte Vorbereitungen (Laufwege frei räumen, Ungezieferbeseitigung) zu denken; Ebenso an die nicht vorher als Leistung des Unternehmers vereinbarte Einrichtung eines freien Parkplatzes für Fahrzeuge an der Lade- und/oder Entladestelle. Gleiches gilt für von der vorherigen Angabe des Absenders abweichende örtliche Verhältnisse an der Lade oder der Entladestelle, die Mehraufwand oder Verzögerungen verursachen. Anderenfalls werden dadurch entstehende Zeitverzögerungen/ Mehrkosten dem Auftraggeber als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.
- (8) Zusatzleistungen werden ebenfalls berechnet, wenn vom Auftraggeber gestellte und von diesem vertraglich zugesicherte Helfer nicht oder nicht im vereinbarten Maße tätig werden und der Auftragnehmer deren ausgebliebene Leistungen übernehmen muss.

§ 8 Fremdeigentum

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer lediglich Güter entsorgen zu lassen, die Eigentum des Auftraggebers sind. Sollten sich im Entrümpelungsgut Fremdeigentum befinden, ist der

Auftraggeber verpflichtet, sich eine Einverständniserklärung für die Entsorgung durch den Unternehmer vom Eigentümer geben zu lassen.

§8 Fälligkeit des Entgelts

(1) Grundsätzlich sehen die Angebote des Unternehmers eine Vorauszahlung vor, spätestens einen Tag vor Durchführung des Auftrages. Der Rechnungsbetrag ist, sofern in Abweichung von diesem Grundsatz vertraglich nicht anders vereinbart wurde, auf das Geschäftskonto des Unternehmers zu überweisen.

(2) Die Bezahlung in ausländischer Währung ist nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten.

§9 Erstattung von Räumungskosten

Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle, Arbeitgeber oder Sozialbehörde Anspruch auf Kostenerstattung hat, kann der Auftraggeber diese Stelle anweisen, die vereinbarte und fällige Kostenvergütung direkt an den Unternehmer auszuzahlen. Weigert sich diese Stelle ganz oder teilweise, die Kosten zu tragen, so erklärt sich der Absender damit einverstanden, die Kosten in voller Höhe bzw. die Differenz zwischen von dritter Stelle gezahltem Betrag und vereinbartem Zahlungsziel aus eigenen Mitteln zu auszuzahlen. Im Falle einer Kostenerstattung gilt das zwischen dem Unternehmer und Kostenträger vereinbarte Zahlungsziel.

§10 Haftung des Unternehmers

(1) Der Unternehmer haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen übernimmt der Unternehmer keine Haftung, soweit das Gesetz den Haftungsausschluss gestattet.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Die Haftung des Unternehmers beginnt erst mit dem Beginn der Objekträumung und endet bereits mit der Ablieferung der geräumten Güter am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung durch den Auftragnehmer oder der Entsorgung. Für Schäden an Räumlichkeiten haftet der Unternehmer für die Zeit seiner Anwesenheit an der Be- oder Entladestelle.

(4) Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

(5) Maßgebend für die Erstattung im Schadensfall ist der Zeitwert des geräumten Gutes. Der Zeitwert entspricht dem Betrag, mit dem gleichartiges Gut unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen alt und neu angeschafft werden kann. Bei Kleinschäden, die die Weiterverwendung der beschädigten Sache nicht verhindern, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung.

§12. Weitere Haftungsausschlussgründe

(1) Der Unternehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung einen der folgenden besonders gefährdeten Gegenstände betrifft oder auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- a. Räumung und Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
- b. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber, sofern dieser vertraglich zur Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet ist;
- c. Behandeln, Verladen oder Entladen des zu räumenden Gutes durch den Auftraggeber, sofern dieser vertraglich hierzu verpflichtet ist;
- d. Beförderung von vom Unternehmer nicht sachgemäß verpacktem Gut;
- e. Verladen oder Entladen von Räumungsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Unternehmer den Auftraggeber auf die Gefahr einer möglichen Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
- f. Beförderung von Tieren oder Pflanzen;
- g. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Räumungsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerem Verderb oder Auslaufen, erleidet.

(2) Der Unternehmer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Auftragsfrist auf Umständen beruht, die der Unternehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

(3) Der Unternehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, sein ungeeignetes zur Verfügung gestelltes Werkzeug, eigene Mängel des Räumungsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Unternehmer keinen Einfluss hat. Das Gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von angemessenen Anwendungshinweisen oder fehlerhafter Behandlung des Auftraggebers entstanden sind.

(4) Es besteht keinerlei Haftung für Beschädigungen an Gegenständen, die zum Zeitpunkt der Räumung bereits sichtbare oder nicht sichtbare Beschädigungen aufweisen. Bestehen an Gegenständen vor der Räumung Schäden oder deutliche Gebrauchsspuren, so ist der Unternehmer nicht dazu verpflichtet, sie vor den Folgen von sich weiter ausbreitenden Mängeln, Defekten oder Abnutzung zu schützen.

(5) Kratzer, kleine Abschürfungen und dergleichen sind übliche Abnutzungsspuren einer Haushaltsauflösung, die nicht in die Beurteilung des Schadensumfanges einfließen. Handelt es sich bei einer Beförderung um gefährliches Räumungsgut, wobei der Auftraggeber den Unternehmer nicht rechtzeitig auf die Gefahr, die vom Gut ausgeht, hingewiesen hat, so hat der Auftraggeber die kompletten Folgen eines solchen Transportes zu verantworten.

(6) Dem Auftraggeber werden keinerlei während eines Transportes unbrauchbar gewordene Verpackungsmaterialien erstattet.

§13 Schadensprotokoll

- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von ihm einbehaltene Räumungsgut sowie die geräumten Räumlichkeiten und Zuwege auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sollten in einem Schadensprotokoll spezifiziert festgehalten werden. Sie sind dem Unternehmer unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Räumung anzuzeigen. Dabei hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden unter der Obhut des Unternehmers eingetreten ist.
- (6) Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste müssen dem Unternehmer innerhalb von 14 Tagen nach Räumung spezifiziert angezeigt werden, dabei hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden unter der Obhut des Unternehmers eingetreten ist.
- (7) Pauschale Hinweise reichen keinesfalls. Die Meldung der Schäden erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) innerhalb vorgesehener Fristen.
- (8) Sollte der Auftraggeber die Fristen verstreichen lassen, wird der Unternehmer von seiner Haftung befreit.

§14 Montage.

- (3) Die Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Unternehmers sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Durch eine gesonderte Prämie übernimmt der Unternehmer Montagen. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die vom Unternehmer zu demontierenden Bauteile am vereinbarten Montagetermin einwandfrei, unbeschädigt und vollständig für die Montage bereitzustellen.
- (4) Der Unternehmer ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Bauteile in den dafür vorgesehenen Räumen tatsächlich auf- und abgebaut, aufgestellt, befestigt oder aufgehängt werden können. Ebenso werden Elektro – und Wasserabschlüsse von vorhandenen Leitungen / Anschlüssen übernommen. Dabei ist der Unternehmer nicht berechtigt, Anschlüsse / Leitungen zu verändern.

§15 Kündigung, Terminverschiebung.

- (6) Beim Rücktritt vom Vertrag nach erfolgter Auftragsbestätigung werden im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen und Bemühungen 20% der Gesamtkosten zu Lasten des Auftraggebers berechnet. Bis zu 5 Werktagen vor dem Räumungstermin werden Rücktrittskosten in Höhe von 40% der Gesamtkosten berechnet. Bei Rücktritt von innerhalb 2 Werktagen, werden 60% der Gesamtkosten, bis zu 1. Werktag vor dem Termin 80% der Umzugskosten berechnet. Bei Stornierung am Räumungstag wird der Gesamtbetrag fällig.
- (7) Der Rücktritt des Auftraggebers hat mindestens in Textform zu erfolgen.
- (8) Für alle Fälle eines Verstoßes des Absenders gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages/AGB behält sich der Unternehmer das Recht vor, das bestehende Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden. Bestehen begründete Zweifel an den Eigentumsrechten oder finanzieller Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, behält sich der Unternehmer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Der Unternehmer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räumlichkeiten oder Räumungsgüter am Räumungstag nicht für eine sichere Entsorgung und

Beförderung geeignet sind. Die dabei dem Unternehmer entstandenen Kosten trägt in voller Höhe der Auftraggeber.

(10) Bei einer kurzfristigen Terminverschiebung, sofern der Unternehmer einer solchen ausdrücklich zugestimmt hat, werden die terminbezogenen Leistungen, z.B. die Einrichtung der Halteverbotszonen in Rechnung gestellt.

§16 Personalien und Datenschutz.

Datenschutzvereinbarung gesondert (DSGVO)

§19 Geltung und Änderung von AGB.

Abweichende Bedingungen müssen mindestens in Textform von beiden Vertragspartnern vereinbart werden, um rechtswirksamer Bestandteil des Vertrages zu sein. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen keine Geltung haben, gilt die diesem Punkt entsprechende gesetzliche Regelung. Die übrigen Punkte bleiben unberührt wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Unsere AGB gelten ebenso bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB verwiesen wird.

§20 Rechtswahl.

Es gilt deutsches Recht, die Verträge mit dem Unternehmen werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.